

**Satzung für die Kindertageseinrichtung Kinderhaus Eichet
der Gemeinde Bernau a. Chiemsee
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 12.08.2013**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern überwiegend im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee das Kinderhaus Eichet als öffentliche Kindertageseinrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder wird durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gesichert.

§ 3

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Für Kinder im Kindergarten (überwiegend im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt):

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- b) Kinder, deren Geschwister gleichzeitig die Kindergartengruppen besuchen und drei Jahre alt sind
- c) Ältere vor jüngeren Kindern
- d) Gastkinder aus anderen Gemeinden

Für Kinder in der Krippengruppe (überwiegend im Alter von einem Jahr bis drei Jahre):

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist (unter allein erziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt). Ein Arbeitsnachweis oder gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen. Eine Vollzeitbeschäftigung hat Vorrang.
- c) Kinder, deren Mutter und Vater berufstätig sind. Ein Arbeitsnachweis oder gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen. Eine Vollzeitbeschäftigung hat Vorrang.
- d) Gastkinder aus anderen Gemeinden

Liegen gleiche Aufnahmevoraussetzungen wie a) bis c) vor, haben Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen, Vorrang.

- (3) Im Einzelfall behält sich die Einrichtung vor, Kinder, deren Familien sich in einer Notlage befinden (Einzelfallentscheidung bei Nachweis der Dringlichkeit durch die Personensorgeberechtigten) bevorzugt aufzunehmen, sofern ein rechtlicher Anspruch nicht entgegensteht.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen wie in Absatz (2).

§ 4 Beirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach Beratung mit dem Elternbeirat für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt. Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.

§ 6 Buchungszeiten

Die Buchungszeit entspricht mindestens der Kernzeit von 4 Stunden täglich, zuzüglich Bring- und Abholzeiten. Die zeitliche Lage der Kernzeit wird vom Träger in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt. Die bei Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung gebuchte Betreuungszeit kann zweimal angepasst werden. In den Monaten Juli und August ist außer in begründeten Ausnahmefällen eine Buchungszeitreduzierung nicht möglich.

§ 7 Gesundheitliche Anforderungen

Das Kind muss bei Eintritt in die Kindertageseinrichtung frei von übertragbaren Infektionen sein (§ 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

§ 8 Rauchverbot

In allen den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

§ 9 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. In der Zeit von 01.05. bis 31.08. des laufenden Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) möglich.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 12 Verpflegung

In der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen angeboten.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Entwicklungsgespräche und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab, die erwünscht ist.
- (2) Ein Entwicklungsgespräch findet mindestens einmal im Jahr, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. In Ausnahmefällen haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, ob ihr Kind den Weg alleine gehen darf.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 17
Betreuungsvertrag**

Weitergehende Ausführungen zum Betreuungsverhältnis sind im Betreuungsvertrag geregelt.

**§ 18
Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 19
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 22.08.2012 außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 12.08.2013



Klaus Daiber
Erster Bürgermeister